

99050026001000

# Ausnahme vom Gesetz über die Sonntage und Feiertage beantragen

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/522/L100022>

| Modul                     | Sachverhalt                                                    |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99050026001000                                                 |
| Leistungsbezeichnung I    | Ausnahme vom Gesetz über die Sonntage und Feiertage beantragen |
| Leistungsbezeichnung II   | Ausnahme vom Gesetz über die Sonntage und Feiertage beantragen |
| Typisierung               | 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung                        |
| Quellredaktion            | Baden-Württemberg                                              |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus                                    |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus                                    |
| Begriffe im Kontext       |                                                                |
| Leistungstyp              |                                                                |
| Leistungsgruppierung      |                                                                |
| Verrichtungskennung       |                                                                |
| SDG-Informationsbereich   |                                                                |
| Lagen Portalverbund       |                                                                |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einheitlicher Ansprechpartner |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Fachlich freigegeben am       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Fachlich freigegeben durch    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Handlungsgrundlage            | Feiertagsgesetz (FTG)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Teaser                        | Sonntage und gesetzliche Feiertage sind besonders geschützt. Das Feiertagsgesetz (FTG) verbietet an diesen Tagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die die Ruhe des Tages beeinträchtigen können.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Volltext                      | <p>Sonntage und gesetzliche Feiertage sind besonders geschützt. Das Feiertagsgesetz (FTG) verbietet an diesen Tagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die die Ruhe des Tages beeinträchtigen können.</p> <p>Gesetzliche Feiertage sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neujahr</li> <li>• Erscheinungsfest (6. Januar)</li> <li>• Karfreitag</li> <li>• Ostermontag</li> <li>• 1. Mai</li> <li>• Christi Himmelfahrt</li> <li>• Pfingstmontag</li> <li>• Fronleichnam</li> <li>• Allerheiligen (1. November)</li> <li>• Erster und Zweiter Weihnachtstag</li> </ul> <p>Bundesrechtlich kommt als weiterer Feiertag der Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober hinzu.</p> <p>Das Verbot gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Post</li> <li>• Eisenbahnen und sonstige Unternehmen der gewerbsmäßigen Personenbeförderung</li> <li>• Hilfseinrichtungen des Verkehrs</li> </ul> <p>(Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen sind nur erlaubt, soweit sie für die Weiterfahrt nötig sind)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unaufschiebbare Arbeiten, die nötig sind, um Schaden an Gesundheit oder Eigentum abzuwenden</li> </ul> |

## Modul

## Sachverhalt

oder häusliche oder landwirtschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen, vor allem zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch und zur Ernte (einschließlich der Be- und Verarbeitung leicht verderblicher Nahrungsgüter)

- leichte Arbeiten in Gärten, die Sie als Gartenbesitzerin oder Gartenbesitzer selbst oder Ihre Angehörigen vornehmen.

Des Weiteren untersagt das FTG

- an Sonntagen und bestimmten Feiertagen: Handlungen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören
- an bestimmten Sonn- und Feiertagen: Durchführung bestimmter Veranstaltungen. Beispiel: Öffentliche Tanzunterhaltungen sowie Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind an folgenden Tagen verboten: von Gründonnerstag 18 Uhr bis Karsamstag 20 Uhr an Allerheiligen, wenn Allerheiligen auf die Wochentage Montag bis Freitag fällt, von 3 Uhr bis 24 Uhr, Samstag oder Sonntag fällt, von 5 Uhr bis 24 Uhr, am Allgemeinen Buß- und Bettag (von 3 Uhr bis 24 Uhr) am Volkstrauertag (von 5 Uhr bis 24 Uhr) am Totengedenktage (von 5 Uhr bis 24 Uhr)

Gesetzliche Ausnahmen finden Sie in der Gewerbeordnung und in sonstigen Arbeitszeitschutzvorschriften. Für darüber hinausgehende Ausnahmen benötigen Sie eine entsprechende Genehmigung.

Tipp: Setzen Sie sich zur Klärung von Fragen und zur Information über die geltenden Vorschriften mit der zuständigen Behörde in Verbindung.

## Erforderliche Unterlagen

keine

Wenn im Einzelfall Unterlagen erforderlich sind, können Sie diese nach Anforderung durch die zuständige Behörde nachreichen.

## Voraussetzungen

Es muss ein besonderer Ausnahmefall vorliegen.

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                              | Beispiel: Verkaufsveranstaltungen zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.                                                                                                                        |
| Kosten                       | Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der kommunalen Gebührenregelung.                                                                                                                                                                                       |
| Verfahrensablauf             | Die Ausnahmegenehmigung müssen Sie bei der zuständigen Behörde beantragen. Je nach Angebot der zuständigen Behörde erhalten Sie die Antragsformulare dort oder können sie im Internet herunterladen.                                                           |
| Bearbeitungsdauer            |                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Frist                        | keine Sie sollten Ihren Antrag möglichst früh stellen. Dies gilt besonders, wenn Sie zum ersten Mal eine Ausnahmegenehmigung beantragen.                                                                                                                       |
| weiterführende Informationen |                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Hinweise                     | keine                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Rechtsbehelf                 | <p>Je nach Lage des konkreten Einzelfalls stehen Ihnen die Rechtsbehelfe Widerspruch, Klage oder Antrag im einstweiligen Rechtsschutz zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Rechtsbehelfsbelehrung der jeweiligen Verfügung.</p> |
| Kurztext                     |                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Ansprechpunkt                |                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Zuständige Stelle            |                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Formulare                    |                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Ursprungsportal              |                                                                                                                                                                                                                                                                |